Altonaer Merkur.
Zeitung und Anzeige-Blatt
für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
№ 207. Sonntag, den 1. September 1850.

Note des schleswig-holsteinische» Departements der auswärtigen Angelegenheiten an den Lübecker Senat.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, dass der Leutnant Lange sich als Offizier von Ehre nicht mit schmachvollen Bedingung der Entwaffnung unterwerfen durfte, dass ihm also nur die Wahl blieb, sich mit ihm Lübeckischer Seits gemachten Zumutung und der angedrohten Gewalt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu widersetzen, oder der Aufforderung der Landesherrschaft, das neutrale Gebiet zu verlassen, Folge zu leisten. Er wählte das Letztere, und es liegt in der Natur der Sache und der Lokalverhältnisse, dass ihm in dieser Lage nichts Anderes übrig blieb, als den günstigsten Zeitpunkt abzuwarten, um den Versuch zu machen, den nächsten schleswig-holsteinischen Hafen, Neustadt, zu erreichen.

Nach den von dem Lübecker Senate aufgestellten Grundsätzen war der Travemünder Hafen unbedingt verschlossen er durfte es nicht darauf ankommen lassen, ob die beiden den ganzen Tag in Sicht befindlichen größeren dänischen Kriegsschiffe ihn am folgenden Morgen auf der Travemünder Außenreede angreifen würden, oder ob Mangel an Lebensmitteln ihn zwingen würde, noch vor einem solchen Angriff, aber am Tage und unter weniger günstigen Umständen, seine Fahrt nach Neustadt anzutreten. Er war also gezwungen, den Zugang zum Neustädter Hafen zu forcieren, und trat die Fahrt dorthin bei eintretender Nacht an, nachdem er dem Kommandeur der dortigen Batterien über seine bedrohte Lage und seine Absicht vorsichtiger Weise Nachricht gesandt hatte. Auf dieser Fahrt geriet das Kanonenboot während des Kampfes mit dem Feinde auf den Strand und musste angezündet und in die Luft gesprengt werden, damit es den Dänen nicht in die Hände falle. Der Lotse, welcher das Schiff führte stellt jedes Verschulden bei dieser Strandung in Abrede und es ist durch die Untersuchung bereits nachgewiesen, dass der Leutnant Lange die Vorsicht fortwährend mit dem Lotse die Tiefe des Fahrwassers messen lasse, einen Augenblick verabsäumt hat. Es kann also auch an dieser Strandung kein Grund gefunden werden, den Verlust des Schiffes einer anderen Ursache als Ausweisung aus dem Travemünder Hafen zuzuschreiben. Denn wenn die Bemerkung in dem geehrten Schreiben vom 17.d.Mts., dass das Innehalten des diesseits verhaltenen Grundsätze, d.h. die Zulassung des Dampfkanonenbootes im Hafen in Travemünde, die Vernichtung des Schiffes nicht verhüttet haben würde, wirklich ernstlich gemeint sein sollte, so mag es genügen, zur Beseitigung der selben, lediglich daran zu erinnern, dass das Kanonenboot im Hafen von Travemünde, die dänische Macht wenigstens nicht zu fürchten gehabt hätte. Die dänische Regierung hat bekanntlich wiederholt, namentlich in dem Schreiben, aus Glückstadt vom 17.Mai 1823 und in dem Reglement über Blockade und Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe, d.d. Kopenhagen, den 1. Mai 1848, den Grundsatz ausgesprochen, dass Kaper- oder Kriegsschiffe jeder Zeit mit aufgebrachten Prisen wegen Sturm, Unwetter, Mangel an Provision oder feindlicher Verfolgung einen nicht dänischen Hafen anzulaufen befugt seien, ein Grundsatz, der bedeutungslos wäre, wenn nicht gleichzeitig das völkerrechtliche Prinzip, dass Feindseligkeiten auf neutralem Gebiet unzulässig sind, anerkannt würde.

Die in der mehr erwähnten geehrten Note vom 17/19. d. Mts. ausgesprochenen Rechtsgrundsätze anlangend, so glaubt das Departement sich eines näheren Eingebens auf dieselben enthalten zu können, so lange die faktischen Grundlagen, von denen der hochlöbliche Senat bei seiner Deduktion ausgegangen, so völlig unbewiesen sind, wie solches bis jetzt der Fall ist. Nur der Behauptung, dass es Pflicht der Statthalterschaft gewesen, dem hochlöblichen Senat die Anzeige zu machen, dass sie die Feindseligkeiten gegen Dänemark beginnen wolle, glaubt das Departement die

Bemerkung entgegenstellen zu müssen, dass man notorische Dinge nicht anzuzeigen pflegt. Der von der königl. preuß. Regierung unterm 2.Juli d.J. abgeschlossene Friede mit Dänemark geht, wie die Denkschrift des preuß. Ministeriums zur Erläuterung dieses Friedens deutlich ergibt, von der Voraussetzung aus, dass der Krieg zwischen Dänemark und den Herzogtümern, zwischen denen nicht einmal ein Waffenstillstand, sondern nur faktische Waffenruhe bestand, fortgesetzt werden würde. Es waren denn auch die beiden feindlichen Heere längst in das Herzogtum Schleswig eingerückt und standen sich dort schlagfertig gegenüber, ehe das Schiff „von der Tann" am 20.v.M. in dem Travemünder Hafen vergeblich Schutz gegen feindliche Verfolgung suchte. Ganz Deutschland war und ist noch jetzt mit Dänemark im Kriegszustände, solange und so weit nicht einzelne deutsche Regierungen sich durch Ratifikation des Berliner Friedens von der gemeinschaftlichen Verteidigung der deutschen Bundesrechte gegen Dänemark losgesagt haben. Der von dem hochlöbl. Senat genehmigte Berliner Waffenstillstand vom 10.Juli v.J. verpflichtete Wohl denselben allerdings noch am 20.v.Mts. Sich jeder Feindseligkeit gegen Dänemark zu enthalten, und Sich als neutral zu betrachten, aber berechtigte nicht zur Aufstellung neuer völkerrechtlicher Grundsätze, nicht zur Aufstellung neuer Bedingungen für die Zulassung von Kriegschiffen im Travemünder Hafen, welche selbst die mächtigsten Seestaaten zu keiner Zeit zu stellen und mit dem Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen versucht haben. Es ist gewiss ein billiges Verlangen, dass unter solchen Umständen eine Anzeige über die fernere Stellung der freien und Hansestadt Lübeck in dem Kriege der Herzogtümer gegen Dänemark erwartet wurde und es bedarf keiner Rechtfertigung des Tons der diesseitigen Note vom 6.d. Mts. nachdem man die Erfahrung gemacht, wie Lübeck seine Stellung auffasse und weiche Grundsätze es zu befolgen beabsichtige. Die Worte der Note vom 6.d.Mts. entsprachen nur der Tat der Lübecker Behörden. Das Departement kann, nach allem Vorstehenden nur auf seinem, bereits in der Note vom 6.d.Mts. gestellten Antrage, auf Leistung vollen Schadenersatzes für das verloren gegangene Dampfboot „v. d. Tann" beharren. Sollte der hochlöbl. Senat aber wegen der Zweifel, hinsichtlich der faktischen Verhältnisse, noch ferner Bedenken tragen, den diesseitigen Anspruch als begründet anzuerkennen, so glaubt das Departement, seine bundesgenossenschaftlichen Gesinnungen nicht deutlicher an den Tag legen zu können, als dadurch, dass es dem Antrag auf eine schiedsrichterliche Entscheidung der obwaltenden Differenzen nochmals wiederholt. Es überlässt für diesen Fall dem hochlöblichen Senat die Bezeichnung dreier deutscher Oberappellarlonsgerichte, von denen alsdann eins nach diesseitiger Wahl die Streitfragen durch Schiedsspruch definitiv zu entscheiden haben würde. Indem das unterzeichnete Departement hierüber einer gefälligen Äußerung entgegensieht und sich die Mitteilung der ferneren Untersuchungsresultate an den hochlöbi. Senat vorbehält, fügt es schließlich hinzu, wie aus dem geehrten Schreiben vom 17.d.M. gern ersehen ist, dass der vierte, in dem Grundsatz, ungeachtet seiner allgemeinen verstanden werden soll.
Rendsburg, den 26. August 1850.

Schleswig-Holsteinisches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

An den hochlöblichen Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

Francke.